

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/233 vom 9. März 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_233

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/233 du 9 mars 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/233 del 9 marzo 2010

Regeste

Art. 8 Abs. 1 ATSG, Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels eines erwerblich gewichteten Betätigungsvergleichs. Die Anwendung des erwerblich gewichteten Betätigungsvergleichs ist nicht auf selbständig erwerbende Personen beschränkt (vorliegend Arbeitnehmer, der wirtschaftlich Inhaber des Unternehmens ist). Die erwerbliche Gewichtung geschieht durch ein Lohnpotential, das jeder der verschiedenen Tätigkeiten der versicherten Person im Unternehmen zugemessen wird. Z.B. weist die Geschäftsführertätigkeit ein erheblich höheres Lohnpotential pro Arbeitsstunde auf als die Tätigkeit als Hilfskraft (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. März 2010, IV 2008/233).

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist eine Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG. Laut dieser Bestimmung ist eine Rente für die Zukunft zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn sich der Invaliditätsgrad erheblich verändert hat. Die Rente ist also dann aufzuheben, wenn der Invaliditätsgrad unter 40% (Art. 28 Abs. 2 IVG) gesunken ist. Der Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 ATSG ("Ändert sich der Invaliditätsgrad . . .") ist nicht eindeutig, weil er die Revisionsvoraussetzungen allzu verkürzt wiedergibt. Dies zeigt ein Vergleich mit der Revisionsbestimmung für andere Dauerleistungen in Art. 17 Abs. 2 ATSG, die eine nachträgliche erhebliche Veränderung des der Dauerleistung zugrunde liegenden Sachverhalts voraussetzt. Darin kommt das Wesen der Revision zum Ausdruck: Verändert sich der anspruchsbegründende Sachverhalt und damit der Leistungsbedarf, so muss die laufende Dauerleistung diesem neuen Bedarf angepasst werden, damit nicht eine ungenügende, überhöhte oder ungerechtfertigte Leistung ausgerichtet wird. Das bedeutet für die Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG, dass die Veränderung des Invaliditätsgrades nur dann revisionsrechtlich relevant ist, wenn sie auf eine Veränderung des zugrunde liegenden Sachverhalts zurückzuführen ist. Eine Veränderung des Invaliditätsgrades, die beispielsweise nur auf eine abweichende Ermessensausübung bei der Schätzung des sogenannten "Leidensabzuges" zurückzuführen ist, kann also keine revisionsweise Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente rechtfertigen, weil es an der zwingend notwendigen Veränderung des zugrunde liegenden Sachverhalts mangelt. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sich der relevante Sachverhalt verändert hat, ist durch einen Vergleich des aktuellen Sachverhalts mit dem Sachverhalt bei der ursprünglichen Rentenzusprache oder gegebenenfalls bei der letzten Rentenrevision zu ermitteln. Letzteres setzt notwendigerweise voraus, dass anlässlich jenes Revisionsverfahrens eine umfassende

Sachverhaltsabklärung erfolgt ist. Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass das mit der Mitteilung vom 5. Februar 2004 abgeschlossene Verwaltungsverfahren kein Revisionsverfahren gewesen sei, das eine umfassende Sachverhaltsabklärung, insbesondere eine umfassende medizinische Abklärung der Arbeitsfähigkeit beinhaltet hätte. Dr. med. F.____ von der Schulthess Klinik hat zwar am 8. Dezember 2003 eine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben. Diese hat sich aber nur auf den vom Beschwerdeführer erlernten Beruf des Autolackierers bezogen. Dr. med. F.____ hat also keine Arbeitsfähigkeitsschätzung für den genauso relevanten Beruf des Geschäftsführers und Betriebsleiters abgegeben. Die Beschwerdegegnerin hat aus den Angaben von Dr. med. F.____ den Schluss gezogen, dass kein ausreichender Hinweis für eine Sachverhaltsveränderung vorliege, die den Invaliditätsgrad unter 70% absinken liesse. Deshalb hat sie keine Notwendigkeit gesehen, ein umfassendes Rentenrevisionsverfahren zu eröffnen. Das mit der Mitteilung vom 5. Februar 2004 formell abgeschlossene "Revisionsverfahren" hat also bereits im Rahmen der "Eröffnungsprüfung" (analog der sogenannten Eintretensprüfung gemäss Art. 87 Abs. 3 IVV) wieder ein Ende gefunden, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht geltend gemacht hat. Da eine umfassende Sachverhaltsabklärung unterblieben ist, fällt der Sachverhalt am 5. Februar 2004 als Vergleichsbasis für das aktuelle Revisionsverfahren ausser Betracht. Abzustellen ist auf den Sachverhalt am 24. Juli 2003, denn an diesem Tag ist ein reguläres Rentenrevisionsverfahren durch eine Verfügung abgeschlossen worden, mit der die halbe Rente auf eine ganze Rente heraufgesetzt worden ist. Diesem regulären Revisionsverfahren hat eine umfassende Sachverhaltserhebung zugrunde gelegen.

E. 2

Bevor die revisionsrechtlich ausschlaggebende Frage, ob eine erhebliche Sachverhaltsveränderung und damit auch eine erhebliche Veränderung des Invaliditätsgrades eingetreten sei, beantwortet werden kann, muss geprüft werden, nach welcher Methode die frühere Invaliditätsbemessung erfolgt ist. Wäre diese Methode im vorliegenden Fall ein einfacher Einkommensvergleich gewesen, müsste der von der A.____ AG angegebene Lohn ohne Behinderung von Fr. 130'000.- dem ebenfalls von der A.____ AG angegebenen Lohn mit Behinderung von Fr. 39'000.- gegenübergestellt werden. Damit stünde fest, dass sich keine erhebliche Veränderung des Invaliditätsgrades ergeben hätte, denn der Beschwerdeführer wäre nach wie vor zu 70% invalid, so dass es bei einer ganzen Rente bliebe. Dieses Vorgehen würde allerdings voraussetzen, dass die Angaben der A.____ AG sowohl das Validen- als auch das Invalideneinkommen mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegen würden. Wäre der Beschwerdeführer nur Arbeitnehmer der A.____ AG, so wäre diese Anforderung erfüllt. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer in der A.____ AG aber eine beherrschende Stellung. Er fällt die Entscheide der A.____ AG, d.h. die Angaben im Fragebogen für den Arbeitgeber sind nicht die Aussagen unbeteiligter Drittpersonen, sondern die Aussagen des Beschwerdeführers selbst. Diesen Selbstangaben fehlt ein ausreichender Beweiswert. Da von weiteren Abklärungen zum Validen- und zum Invalideneinkommen kein überzeugendes Resultat zu erwarten ist, fällt eine Invaliditätsbemessung durch einen einfachen Einkommensvergleich ausser Betracht. Das zwingt dazu, ersatzweise den sogenannten erwerblich gewichteten Betätigungsvergleich zur Anwendung zu bringen. Von dem dazu notwendigen Beweismittel des Augenscheins ist ein überzeugendes Resultat zu erwarten. Diese Bemessungsmethode setzt dem Grundsatz nach voraus, dass auch die Vergleichsbasis in der Vergangenheit auf einem erwerblich gewichteten Betätigungsvergleich beruht hat, denn

andernfalls wäre nicht sichergestellt, dass eine Abweichung im Invaliditätsgrad tatsächlich auf einer Sachverhaltsveränderung und nicht nur auf dem Wechsel in der Bemessungsmethode beruht. Die ursprüngliche Zusprache einer halben Rente im Jahr 1995 ist das Ergebnis eines reinen Betätigungsvergleichs ohne erwerbliche Gewichtung gewesen, denn den einzelnen Tätigkeiten im Betrieb ist kein jeweiliges Wertschöpfungspotential zugeordnet worden, d.h. es ist unterstellt worden, dass alle Tätigkeiten für den Betrieb denselben Wert hätten. Die Revisionsverfügung vom 24. Juli 2003 hat auf der Annahme einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers in allen Tätigkeiten im Betrieb beruht. Damit lieferten ein reiner Betätigungsvergleich und ein erwerblich gewichteter Betätigungsvergleich notwendigerweise dasselbe Resultat, nämlich einen Invaliditätsgrad von 100%. Dies erlaubt es, im aktuellen Revisionsverfahren den erwerblich gewichteten Betätigungsvergleich zur Anwendung zu bringen, ohne damit die Gefahr zu laufen, einen tieferen Invaliditätsgrad zu ermitteln, von dem nicht bekannt ist, ob er auf einen veränderten Sachverhalt oder aber auf den Wechsel der Bemessungsmethode zurückzuführen ist.

E. 3

Dr. med. H.____ hat in seinem Gutachten vom 17. Oktober/11. Dezember 2007 auf die Frage nach dem Verlauf seit der Revisionsfenestration bei Diskushernienrezidiv am 30. Mai 2003 angegeben, dieser Eingriff sei auf Höhe L5/S1 vorgenommen worden. Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers hätten lumbale Schmerzen mit intermittierender Ausstrahlung lateral in den linken Unterschenkel persistiert. Der Neurochirurg Dr. med. F.____ habe 2006 notiert, dass bei zwischenzeitlich sehr ansprechendem Verlauf wieder ausstrahlende Schmerzen lateral im Oberschenkel bis in den Fussrist links bestünden. Dr. med. H.____ hat dann die Anschlussfrage, ob seither mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Verbesserung des Gesundheitszustandes anzunehmen sei, verneint. Er dürfte die Frage nach dem Verlauf seit der Operation vom 30. Mai 2003 falsch verstanden haben. Gemeint war, ob die Operation die bis dahin bestehende gesundheitliche Situation verbessert habe. Der Verweis auf die Feststellung von Dr. med. F.____ aus dem Jahr 2006 zeigt, dass Dr. med. H.____ sich nicht auf die Situation vor der Operation vom 30. Mai 2003, sondern auf die Situation nach dieser Operation und nach der anschliessenden Rehabilitation bezogen hat. Sein Nein ist also für die Frage, ob eine revisionsrechtlich relevante Sachverhaltsveränderung eingetreten sei, irrelevant. Das ergibt sich ohne weiteres aus der Stellungnahme von Dr. med. H.____ vom 11. März 2008. Dort ist nämlich klargestellt worden, dass bis zur Operation im Mai 2003 und in den Monaten danach im Rahmen der postoperativen Rehabilitation ziemlich sicher eine volle Arbeitsunfähigkeit bestanden habe. Gut ein halbes Jahr später habe dann eine Teilarbeitsfähigkeit bestanden und in diesem Sinn sei eine Verbesserung zu bejahen. Damit hat Dr. med. H.____ also nicht seinen eigenen Angaben im Gutachten widersprochen, wie der Beschwerdeführer annimmt, sondern er hat die ihm gestellte, bei der Begutachtung noch falsch verstandene Frage korrekt beantwortet. Die Revisionsverfügung vom 24. Juli 2003, mit welcher die Beschwerdegegnerin die damals laufende halbe Invalidenrente auf eine ganze Invalidenrente heraufgesetzt hatte, war die Reaktion auf den Bericht von Dr. med. D.____ gewesen, laut dem der Beschwerdeführer in Absprache mit der Schulthess Klinik mit Wirkung ab 10. Februar 2003 für sämtliche Arten von Tätigkeiten zu 100% arbeitsunfähig geschrieben worden war. Die ab Mai 2003 laufende ganze Rente beruhte also auf einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit (und damit natürlich auch auf einer vollständigen Invalidität). Mit der von Dr. med. H.____ festgestellten 100%igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in adaptierten Tätigkeiten

und mit der 35%igen Arbeitsfähigkeit in nicht adaptierten Tätigkeiten ist also die Grundvoraussetzung jeder Rentenrevision, nämlich die nachträgliche erhebliche Sachverhaltsveränderung erfüllt. Dass diese Sachverhaltsveränderung bereits im Jahr 2004 erfolgt ist, schadet nicht, denn das Revisionsverfahren kann auch noch mit Verspätung durchgeführt werden.

E. 4

4.1 Ein Einkommensvergleich setzt eine möglichst genaue Bestimmung des Validen- und des Invalideneinkommens voraus. Die Bemessung des Valideneinkommens erfolgt auf der Grundlage jener erwerblichen Situation, in der sich die versicherte Person befinden würde, wenn sie gesund wäre. Diese fiktive erwerbliche Situation wird als Validenkarriere bezeichnet. In den meisten Fällen besteht die Validenkarriere in der fiktiven Fortführung der bis zum Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung ausgeübten Erwerbstätigkeit, so dass das Valideneinkommen anhand jenes Lohnes ermittelt werden kann, den die versicherte Person in dem für die Invaliditätsbemessung entscheidenden Zeitpunkt in der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielen würde. Bei der Ermittlung des Invalideneinkommens ist von der erwerblichen Situation auszugehen, die nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung besteht. Geht die versicherte Person allerdings keiner Erwerbstätigkeit mehr nach, ist auch die Invalidenkarriere fiktiv. Sie entspricht jener Erwerbstätigkeit, in welcher die versicherte Person ihre verbliebene Arbeitsfähigkeit und ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen bestmöglich verwerten könnte. Geht die versicherte Person effektiv einer Erwerbstätigkeit nach, liegt es nahe, diese tatsächliche erwerbliche Situation als Invalidenkarriere zu betrachten und auf den effektiv erzielten Lohn als Invalideneinkommen abzustellen. Allerdings gilt auch hier, dass es sich um die bestmögliche Verwertung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit und der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen handeln muss. Über das in Art. 16 ATSG verwendete Wort "zumutbar" findet nämlich die allgemeine Schadenminderungspflicht Eingang in die Bemessung des Invalideneinkommens. Die versicherte Person kann also nicht irgendeine Erwerbstätigkeit ausüben und damit ihr Invalideneinkommen selbst bestimmen. Verwertet sie ihre Restarbeitsfähigkeit und ihren Beruf nicht so gut wie möglich und zumutbar, so ist nicht auf die reale, sondern auf eine fiktive erwerbliche Situation nach dem Eintritt des Gesundheitsschadens abzustellen. Das zumutbare Invalideneinkommen bemisst sich dann nicht nach dem effektiv erzielten, sondern nach dem Lohn, den die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie ihre Restarbeitsfähigkeit bestmöglich verwerten würde. Diese Überlegungen zur Ermittlung des Validen- und des Invalideneinkommens sind per analogiam auf den hier zur Anwendung gelangenden erwerblich gewichteten Betätigungsvergleich zu übertragen. Zu vergleichen sind deshalb der fiktive Betrieb und die fiktive erwerbliche Betätigung in diesem Betrieb ohne den Gesundheitsschaden (Validenkarriere) und die erwerbliche Betätigung im realen Betrieb trotz des Gesundheitsschadens (Invalidenkarriere). Sowohl die Validen- als auch die Invalidenkarriere des Beschwerdeführers drehen sich um den Betrieb der A. ___ AG. 4.2 Zunächst ist die Frage zu beantworten, wie der Betrieb der A. ___ AG aussähe, wenn der Beschwerdeführer gesund wäre, ob er beispielsweise grösser wäre, weitere oder andere Geschäftszweige abdecken würde usw. Hinweise auf eine solche Entwicklung fehlen. Der Betrieb weist alle Geschäftszweige auf, die zu einem auf die Karosserie des Autos ausgerichteten Unternehmen gehören. Der zusätzliche Betrieb einer Autoreparaturwerkstatt wäre eine grundlegende Veränderung, denn damit müsste auch der Neuwagenverkauf übernommen werden, um eine ausreichende Auslastung der Autoreparaturwerkstatt zu

erreichen. Wenn der Beschwerdeführer die Notwendigkeit gesehen und die Möglichkeit gehabt hätte, seinen Betrieb in dieser Art zu erweitern, dann hätte er das als unternehmerisch handelnder Betriebsinhaber getan. Wahrscheinlicher ist, dass der Betrieb im fiktiven "Gesundheitsfall" nicht grösser wäre und dass er dieselben Geschäftszweige umfassen würde. Damit bleibt zu klären, ob der Betrieb ohne den Gesundheitsschaden des Beschwerdeführers in bezug auf die personelle Ausstattung von dem effektiv Bestehenden abweichen würde. Der Beschwerdeführer hat nämlich sinngemäss geltend gemacht, im fiktiven "Gesundheitsfall" würde er einen Autolackierer weniger beschäftigen. Grundsätzlich ist der Einwand des Beschwerdeführers, er könnte durch die eigene Arbeit als Autolackierer Lohnkosten sparen, durchaus plausibel. Allerdings ist nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer einen vollzeitlich angestellten Autolackierer einsparen könnte. Die Arbeit als Geschäftsführer, Betriebsleiter, administrativer Mitarbeiter, Autoverkäufer und Chauffeur des Abschleppwagens lässt sich nämlich ganz offensichtlich nicht ausserhalb der täglichen Arbeitszeit von 45 Std. erledigen. Die Beschwerdegegnerin hat gestützt auf den Augenschein im Betrieb angenommen, die Geschäftsleitung, die Betriebsführung und die Administration machten 15 bis 20 Std. wöchentlich aus. Die Geschäftsleitung umfasst die eigentliche Führung des Unternehmens. Dieser Teil der Arbeit dürfte angesichts der Tatsache, dass es sich um ein kleines, handwerklich ausgerichtetes Unternehmen handelt, wenig Zeit beanspruchen. Etwas anderes muss für die Betriebsleitung gelten, denn diese umfasst insbesondere die Arbeitsplanung und -zuteilung, die Überwachung, die fachliche Beratung der Arbeiter und die Betreuung des Lehrlings und die Kontrolle des Arbeitsergebnisses. Verfügt ein Unternehmen von der Art und der Grösse der A.____ AG über qualifiziertes, motiviertes und selbständig arbeitendes Personal, so dürfte die Betriebsleitung nicht mehr als drei Stunden täglich ausmachen. Der Beschwerdeführer hat gewisse administrative Arbeiten von seiner Ehefrau übernommen. Ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung wäre die Ehefrau immer noch für die A.____ AG tätig. Sie würde aber nicht alle administrativen Arbeiten ausführen. Insbesondere die direkt mit der Betriebsleitung, dem Occasionsverkauf und dem Abschleppdienst zusammenhängenden Arbeiten würden auch im fiktiven "Gesundheitsfall" vom Beschwerdeführer selbst ausgeführt. Dafür erscheint eine Stunde pro Tag als angemessen. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im fiktiven "Gesundheitsfall" durchschnittlich etwa zwanzig Stunden wöchentlich für die Geschäftsführung, die Betriebsleitung und die administrativen Arbeiten aufwenden würde. Hinzu kämen der An- und Verkauf von Occasionsfahrzeugen und der Abschleppdienst. Dafür kann ebenfalls eine Stunde pro Tag eingesetzt werden, selbst wenn die Fahrzeugbereitstellung nach dem Verkauf durch eine Autowerkstatt erfolgen sollte. Die körperlich nicht belastenden Arbeiten im Betrieb würden den Beschwerdeführer also an 25 Std. wöchentlich beschäftigen. Bei einer Normalarbeitszeit im Betrieb von 45 Std. verblieben dem Beschwerdeführer somit 20 Std., an denen er als Autolackierer arbeiten könnte. Das bedeutet, dass der Betrieb entgegen der entsprechenden Behauptung des Beschwerdeführers im fiktiven "Gesundheitsfall" nicht mit zwei Autolackierern auskäme. Immerhin wären aber nicht die effektiv beschäftigten 300, sondern nur 250 Stellenprozent notwendig.

4.3 Nach dem oben zum reinen Einkommensvergleich Ausgeführten entspricht die tatsächlich ausgeübte Erwerbstätigkeit meistens der Invalidenkarriere. Etwas anderes gilt dann, wenn es einer versicherten Person zumutbar wäre, ihre Restarbeitsfähigkeit besser zu verwerten. Die Beschwerdegegnerin hat geltend gemacht, der Beschwerdeführer könnte den Occasionshandel so weit ausdehnen, dass seine Wochenarbeitszeit insgesamt 45 Std. ausmachen würde. Eine derartige

Ausdehnung eines Geschäftszweiges ist nicht ohne weiteres möglich und zumutbar, da insbesondere die Beschaffung leicht und mit Gewinn zu verkaufender Occasionsfahrzeuge nicht leicht sein dürfte. Im Zusammenhang mit dem Occasionshandel besteht also nicht überwiegend wahrscheinlich eine reelle Verbesserungsmöglichkeit. Etwas anderes gilt für die von Dr. med. H. ___ mit überzeugender Begründung festgestellte Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers von 35% im Beruf als Autolackierer. In einem Betrieb mit drei Autolackierern und einem Autolackiererlehrling fallen wohl immer wieder Arbeiten an, die mehr oder weniger behinderungsadaptiert sind, so dass für den Beschwerdeführer die Möglichkeit besteht, bei Bedarf einzuspringen, wo er gerade benötigt wird. In einem etwas geringeren Ausmass dürfte das auch für die Arbeit des Autospenglers gelten. Auch bei der Betreuung und Ausbildung des Lehrlings dürfte der Beschwerdeführer einsetzbar sein. Damit ist es dem Beschwerdeführer also möglich und zumutbar, seine Restarbeitsfähigkeit im Beruf als Autolackierer von 35% zu einem erheblichen Teil zu verwerten. Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer den dritten Autolackierer nicht nur zu 50%, sondern zu 70-80% nicht zum Ausgleich der eigenen Arbeitsunfähigkeit, sondern zur zusätzlichen profitablen Arbeit einzusetzt. Die – teilweise fiktive – zumutbare Invalidenkarriere des Beschwerdeführers besteht also aus etwa 25 Wochenarbeitsstunden als Geschäftsführer, Betriebsleiter, administrativer Mitarbeiter, Verkäufer und Chauffeur des Abschleppfahrzeugs und aus etwa 10 Wochenarbeitsstunden als Autolackierer.

4.4 Weil weder das Validen- noch das zumutbare Invalideneinkommen des Beschwerdeführers erhoben werden kann, ist kein regulärer Einkommensvergleich möglich. Ein reiner Betätigungsvergleich kann aber vorliegend den Einkommensvergleich nicht ersetzen. Es genügt also nicht, der Normalarbeitszeit im Betrieb der A. ___ AG von 45 Std. die dem Beschwerdeführer noch möglichen 35 Arbeitsstunden gegenüberzustellen und aus der behinderungsbedingten Reduktion um 10 Std. einen Invaliditätsgrad von 22% abzuleiten. Damit würde nämlich dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass die Invalidität gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG dem behinderungsbedingten Verlust an erwerblicher Leistungsfähigkeit entspricht. Wäre nur die behinderungsbedingte Einbusse an Arbeitsstunden massgebend für die Invalidität, gäbe es keinen Unterschied mehr zur Arbeitsunfähigkeit nach Art. 6 ATSG. Die erwerbliche Leistungsfähigkeit hängt zusätzlich zu der trotz der Behinderung noch möglichen Zahl an Arbeitsstunden vom Lohnpotential per Arbeitsstunde ab. Deshalb ist es möglich, eine behinderungsbedingt z.B. auf die Hälfte reduzierte zeitliche Leistungsfähigkeit (Arbeitsunfähigkeit 50%) mittels einer höherwertigen Umschulung zu kompensieren. Durch die höherwertige Umschulung wird die versicherte Person nämlich in die Lage versetzt, pro Arbeitsstunde erheblich mehr als vorher zu verdienen. Steht der behinderungsbedingt auf die Hälfte reduzierten zeitlichen Leistungsfähigkeit also ein durch die höherwertige Umschulung verdoppeltes Lohnpotential gegenüber, so entspricht das zumutbare Invalideneinkommen trotz einer Arbeitsunfähigkeit von 50% dem Valideneinkommen, d.h. die versicherte Person ist nicht invalid. Dieses Beispiel zeigt, dass erst die Kombination aus der behinderungsbedingt noch möglichen Arbeitszeit und dem Lohnpotential der Arbeit das Mass der trotz der Behinderung noch möglichen Leistungsfähigkeit ergibt. Der Beschwerdeführer ist in der A. ___ AG in verschiedenen Funktionen tätig. Das trifft auch für den fiktiven Gesundheitsfall zu, wobei aber die Zahl der Wochenarbeitsstunden eine andere ist. Jede dieser Funktionen hat ein eigenes Lohnpotential, obwohl sie alle vom Beschwerdeführer ausgeübt werden. Der Stundenlohn eines Geschäftsführers und Betriebsleiter eines Kleinbetriebes ist um einiges höher als derjenige eines Hilfsarbeiters, der beim Abschleppdienst mithilft. Der Lohn des

Autolackierers liegt dazwischen, denn es handelt sich um eine qualifizierte Berufstätigkeit, die aber nicht mit Führungsverantwortung u.ä. verbunden ist. Das bedeutet, dass ein behinderungsbedingter Verlust der Fähigkeit, Geschäftsführer und Betriebsleiter zu sein, für die erwerbliche Leistungsfähigkeit weit bedeutsamer wäre als der behinderungsbedingte Verlust der Fähigkeit, beim Abschleppen von Pannenfahrzeugen mitzuhelfen. Der erwerblich gewichtete Betätigungsvergleich besteht deshalb darin, sowohl auf der Validenseite als auch auf der Invalidenseite den Arbeitsstunden in einer bestimmten Funktion das jeweils massgebende Lohnpotential zuzuordnen. Die Invalidität entspricht dann nicht dem Anteil der insgesamt behinderungsbedingt ausfallenden Arbeitsstunden, sondern dem ausfallenden Teil des gesamten Lohnpotentials aller Funktionen im Unternehmen zusammen. Das Lohnpotential der Geschäftsführer- und Betriebsleitertätigkeit des Beschwerdeführers in der A. ___ AG liegt naturgemäss höher als dasjenige in der Tätigkeit als Autolackierer. Deren Lohnpotential wiederum ist höher als dasjenige der Tätigkeit des Beschwerdeführers als Hilfskraft in der Administration, als Autoverkäufer und als Hilfskraft beim Abschleppdienst, denn dabei kann der Beschwerdeführer keine qualifizierten Berufskennnisse einbringen, er ist als Hilfsarbeiter tätig. Die behinderungsbedingt ausfallenden Arbeitsstunden betreffen die Tätigkeit als Autolackierer und zu einem kleinen Teil die Tätigkeit im Abschleppdienst (wobei letztere aber ignoriert werden können). Die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Geschäftsführer und Betriebsleiter der A. ___ AG weist ermessensweise ein Lohnpotential im Betrag des vom Beschwerdeführer behaupteten Jahreseinkommens von Fr. 130'000.- auf. Als Autolackierer ist der Beschwerdeführer ein Facharbeiter, der aber in einer Branche tätig ist, die unterdurchschnittliche Löhne bezahlt. Ermessensweise ist hier von einem Lohnpotential von Fr. 80'000.- auszugehen. Den übrigen Arbeiten des Beschwerdeführers in der A. ___ AG ist ermessensweise ein durchschnittliches Hilfsarbeitereinkommen von Fr. 65'000.- zuzuordnen. Bei einer Wochenarbeitszeit von 45 Std. entspricht eine Arbeitsstunde als Geschäftsführer und Betriebsleiter einem Jahresbetrag von Fr. 2889.-, eine Arbeitsstunde als Autolackierer einem Jahresbetrag von Fr. 2000.- und eine Arbeitsstunde als Hilfskraft einem Jahresbetrag von Fr. 1444.-. Die Arbeitszeit des Beschwerdeführers als Geschäftsführer und Betriebsleiter beträgt 15 Std. das entspricht einem Lohnpotential von Fr. 43'335.-. Dazu kommen 10 Std. für alle anderen Arbeiten mit Ausnahme der Arbeit als Autolackierer. Das Lohnpotential dieser Arbeiten beläuft sich auf Fr. 14'440.-. Ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung ginge der Beschwerdeführer während 20 Std. der Arbeit als Autolackierer nach. Das bedeutet ein Lohnpotential von Fr. 40'000.-. Auf der Validenseite der erwerblichen Gewichtung steht also ein gesamtes Lohnpotential von Fr. 97'775.-. Auf der Invalidenseite sind die Zahlen für die Geschäftsführung und Betriebsleitung und für die Arbeiten als Hilfskraft (Administration, Verkauf, Abschleppdienst) dieselben. Lediglich das Lohnpotential für die Tätigkeit als Autolackierer vermindert sich und zwar entsprechend den noch möglichen 10 Std. auf Fr. 20'000.-. Das gesamte Lohnpotential mit der Gesundheitsbeeinträchtigung beträgt also Fr. 77'775.-. Die Differenz von Fr. 20'000.- zum gesamten validen Lohnpotential entspricht einem Invaliditätsgrad von 20%. Zwar beruht diese Invaliditätsbemessung auf sehr groben Schätzungen in bezug auf die Lohnpotentiale der einzelnen Tätigkeiten und insbesondere der Arbeit als Autolackierer, so dass der Invaliditätsgrad von 20% möglicherweise nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt ist. Auf jeden Fall steht aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers unter 40% liegt, so dass die Beschwerdegegnerin die laufende ganze Invalidenrente im Ergebnis zu Recht ex nunc (Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV)

aufgehoben hat.

E. 5

Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Der vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, so dass das entsprechende Begehren abzuweisen ist. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser Aufwand rechtfertigt im vorliegenden Fall eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-. Diese Gebühr ist durch den vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.- gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-; diese ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.